

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Überstellungsversuch einer afghanischen Familie nach Schweden?

Nach Kenntnis der Fragestellerin gab es am 1. Dezember 2021 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt einen Überstellungsversuch einer afghanischen Familie nach Schweden, währenddessen der Familienvater Suizidversuch und Selbstverletzung beging. Dies führte zum Abbruch der Überstellung und Krankenhauseinweisung beider Eheleute. Eine erneute Überstellung wurde durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bereits für den 20. Januar 2022 angedroht.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/3600 vom 15. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2022 beantwortet:

1. Wie viele Personen aus welchen Behörden und Institutionen waren an dem Überstellungsversuch im Dezember 2021 beteiligt (Polizei, Landratsamt, medizinisches Personal et cetera)?

Antwort:

Bei dem angeführten Überstellungsversuch im Dezember 2021 waren insgesamt neun Einsatzkräfte der Thüringer Polizei sowie ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anwesend. Darüber hinaus war während der Abschiebungsmaßnahme ein durch die Zentrale Abschiebestelle im Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragter Arzt zugegen. Nach der erfolgten Selbstverletzung des Familienvaters wurde durch die Polizeibeamten in Absprache mit dem Vertreter der Ausländerbehörde ein Rettungswagen angefordert. Die ankommende Besatzung des Rettungswagens forderte etwas später einen Notarzt an, der in der Folgezeit eintraf. Angaben zur genauen Anzahl der anwesenden Rettungskräfte liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wurde Pfefferspray, Reizgas oder ähnliches gegen den Familienvater eingesetzt und wenn ja, wie ist dieses Vorgehen bei erheblicher Selbstverletzung in einer solchen Situation zu begründen?

Antwort:

Gegen den Familienvater wurde Reizstoff in Form von Pfefferspray eingesetzt. Hintergrund dessen war, dass er wahrnehmbar und in unmittelbarer Nähe zu den Einsatzkräften der Polizei ein Messer führte und damit bedrohlich hantierte beziehungsweise gestikuliert. Erst nach der Anwendung des Reizstoffes verletzte sich der Familienvater mit dem Messer selbst, noch bevor die Einsatzkräfte ihn physisch unter Kontrolle bringen konnten.

3. Erfolgte eine medizinische amtliche Überprüfung durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zur Reisefähigkeit der Eltern, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Entscheidung über eine Reisefähigkeit liegt bei Dublin-Überstellungen im Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als verfahrensführende Behörde. Eine entsprechende Anordnung des BAMF zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung lag nicht vor. Aus diesem Grund wurde keine amtsärztliche Untersuchung der Mutter im Vorfeld der Überstellung vorgenommen. Medizinische Atteste für den Vater wurden nicht vorgelegt, so dass die Ausländerbehörde gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG von seiner Reisetauglichkeit ausgegangen ist. Nach dieser Vorschrift wird grundsätzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen könnte, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Weitergehende Anhaltspunkte für eine mögliche Suizidalität des Vaters lagen der Ausländerbehörde nicht vor.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Wurde die im November 2021 bei der Ausländerbehörde eingereichte ärztlich-psychiatrische Bescheinigung bezüglich des Gesundheitszustands der Mutter (Depression, Posttraumatische Belastungsstörung, glaubhafte Suizidabsichten) bei der Frage der geplanten Überstellung sowohl am 1. Dezember 2021 als auch am 20. Januar 2022 berücksichtigt und wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Im vorliegenden Fall wurde der Ausländerbehörde am 3. November 2021 eine "ärztliche Bescheinigung" bezüglich des Gesundheitszustands der Mutter, ausgestellt von einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, vorgelegt. Am 4. November 2021 wurde diese "ärztliche Bescheinigung" durch die Ausländerbehörde an das für die Durchführung von Dublin-Überstellungen zuständige Referat beim BAMF übersandt. Das BAMF teilte mit Schreiben vom 5. November 2021 der Ausländerbehörde mit, dass an der Überstellung weiterhin festgehalten werde. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass eine psychologische/medizinische Weiterbehandlung grundsätzlich auch im Zielstaat der Überstellung (Schweden) möglich sei. Die schwedischen Behörden würden über den Gesundheitszustand der Betroffenen informiert, sodass eine Weiterbehandlung im Zielstaat gewährleistet sei. Abschließend wurde in dem Schreiben mitgeteilt, dass eine ärztliche Begleitung der Überstellung "empfohlen" werde. Die Ausländerbehörde teilte der Zentralen Abschiebestelle daraufhin mit, dass eine entsprechende ärztliche Begleitung während der Maßnahme erforderlich sei. Durch die Zentrale Abschiebestelle wurde daher ein entsprechender Begleitarzt organisiert, der während der gesamten Maßnahme (ab Abholung in der Unterkunft bis zum Abschluss der Überstellung) anwesend sein sollte. Dies galt sowohl für den Überstellungsversuch am 1. Dezember 2021 als auch für die geplante Überstellung am 20. Januar 2022. Für den Überstellungsversuch am 20. Januar 2022 wurde zusätzlich ein Notfallsanitäter durch die Zentrale Abschiebestelle organisiert.

Die Informationen zum Gesundheitszustand der Mutter wurden zudem der Thüringer Polizei mittels standardisiertem Formular "Informationen im Rahmen der Rückführung", welches zu jeder Rückführung durch die zuständige Ausländerbehörde auszufüllen ist, übermittelt. In Vorbereitung der jeweiligen Rückführung werden die vorliegenden Informationen an die damit beauftragten Beamtinnen und Beamten weitergeleitet. Die Erkenntnisse fließen sodann in die polizeiliche Lagebewertung und das polizeiliche Vorgehen während der Rückführungsmaßnahmen ein.

5. In welcher Form wurde das hausärztliche Schreiben zur Mutter vom 19. Januar 2022 mit den Aussagen "definitiv nicht reisefähig" sowie "dringender Behandlungsbedarf" von der zuständigen Ausländerbehörde berücksichtigt?

Antwort:

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde lag das angesprochene hausärztliche Schreiben zum Zeitpunkt des Überstellungsversuchs am 20. Januar 2022 nicht vor. Die Ausländerbehörde erhielt erst später Kenntnis von dem Schreiben, als es als Anhang einem Schreiben von REFUGIO Thüringen e.V. vom 8. Februar 2022, bei der Ausländerbehörde am 18. Februar 2022 eingegangen, beigefügt war.

Nach Einschätzung der Ausländerbehörde genügt das Schreiben des Hausarztes offensichtlich nicht den notwendigen Anforderungen nach § 60a Abs. 2c AufenthG. Nach dieser Vorschrift muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode des Krankheitsbildes (Diag-

nose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

6. Wie begründet die Ausländerbehörde ein solches Vorgehen, insbesondere eine wiederholte Überstellungsankündigung, bei einer psychisch kranken und suizidalen Mutter und einem Familienvater, der bereits wenige Wochen zuvor beim Überstellungsversuch einen tatsächlichen Suizidversuch beging mit anschließendem mehrtätigen Krankenhausaufenthalt?

Antwort:

Die Ausländerbehörde war im konkreten Fall auf Grund der negativen Entscheidungen des BAMF verpflichtet, das Überstellungsverfahren der Familie nach Schweden in Amtshilfe für das BAMF durchzuführen. Nach Mitteilung der Ausländerbehörde wurden weder durch die betroffenen Personen selbst noch durch Dritte nach dem abgebrochenen Überstellungsversuch vom 1. Dezember 2022 medizinische Unterlagen vorgelegt, die eine Überstellung aus medizinischen Gründen unvertretbar gemacht hätten. Nach Informationen des Leiters der Gemeinschaftsunterkunft wurde der Familienvater nach wenigen Tagen Krankenhausaufenthalts aus der Klinik entlassen. Medizinische Unterlagen, die eine Reiseunfähigkeit des Vaters belegen, wurden auch in der Folgezeit bis zum geplanten Überstellungsversuch am 20. Januar 2022 für ihn nicht vorgelegt. Infolgedessen weist die Ausländerbehörde daher auf die gesetzliche Regelung des § 60a Abs. 2c AufenthG hin, wonach vermutet wird, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese Vermutung kann nur durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung widerlegt werden, die sowohl beim Familienvater als auch bei der Mutter nicht vorlag.

7. Wurde das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die vorliegenden ärztlichen Atteste sowie den Suizidversuch beim Überstellungstermin von der Ausländerbehörde informiert und wenn ja, wann erfolgte dies und was war die Reaktion?

Antwort:

Dem BAMF wurden von der Ausländerbehörde alle dort vorgelegten ärztlichen Atteste zur Prüfung vorgelegt. Über die Selbstverletzung des Vaters wurde das BAMF durch die Zentrale Abschiebestelle am 2. Dezember 2021 im Rahmen der Information über die Stornierung des geplanten Überstellungstermins vom 1. Dezember 2021 unterrichtet. Das BAMF hielt in Kenntnis dieser Informationen an der geplanten Überstellung der Familie nach Schweden fest. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Mit welchem Datum und welcher Aussage wurde aufgrund der Mitteilung der Ausländerbehörde an das BAMF der Selbsteintritt in das nationale Verfahren erklärt/nicht erklärt oder steht diese Antwort des BAMF noch aus?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen steht eine Entscheidung des BAMF über den Selbsteintritt nach Artikel 17 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung und die Durchführung eines nationalen Asylverfahrens bei der Familie noch aus. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Ist sichergestellt, dass von weiteren Überstellungsversuchen der Familie abgesehen wird und ihr Asylverfahren in Deutschland geführt wird?

Antwort:

Im vorliegenden Fall stellte die Familie am 12. Mai 2022 beim BAMF einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG. Ebenfalls am 12. Mai 2022 stellte die Familie einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO beim Verwaltungsgericht (VG) Meiningen. Mit Beschluss des VG Meiningen vom 8. Juli 2022 wurde die Antragsgegnerin (BR Deutschland, vertreten durch das BAMF) im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, eine Abschiebung der Antragsteller (betroffene Familie) auf der Grundlage der Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des Bescheides des BAMF vom 1. September 2021 bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den mit Schreiben vom 12. Mai 2022 gestellten Wiederaufgreifensantrag zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller in Deutschland nicht durchzuführen.

Mit Schreiben vom 1. August 2022 erfolgte die Anweisung des BAMF gegenüber der Ausländerbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entsprechend der Verpflichtung aus dem Beschluss des VG Meiningen vom 8. Juli 2022.

Somit ist zumindest bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Wiederaufgreifensantrag sichergestellt, dass von weiteren Überstellungsversuchen abgesehen wird.
Eine Entscheidung des BAMF über den Wiederaufgreifensantrag liegt noch nicht vor.

10. Wurden allen Familienmitgliedern konkrete psychisch stabilisierende Angebote (psychosoziale Angebote, Psychotherapie et cetera) unterbreitet und welche Angebote hält der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach Kenntnis der Landesregierung für traumatisierte Geflüchtete allgemein vor (bitte auflisten)?

Antwort:

Nach Mitteilung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird in allen Einrichtungen, wozu auch Einzelunterkünfte gehören, nach einem Gewaltschutzkonzept gearbeitet. In diesem Kontext wurde auch die Familie stets berücksichtigt und betreut. Der Familie wurden auch vielfältige Gespräche und Angebote bei Spezialisten gewährleistet, zum Beispiel bei REFUGIO Thüringen e.V. sowie im Chat- oder Kontaktbereich des IPSO (International Psychosozial Organisation), das vor Ort in den Gemeinschaftsunterkünften installiert ist. Die Familie ist auch im sozialen und kommunikativen Umfeld des YWAM (Youth with a mission) Bad Blankenburg vollumfänglich eingebunden.

Zudem kümmert sich nach Mitteilung des Landkreises eine ehrenamtliche Betreuerin liebevoll und vollumfänglich um die Belange der Familie. In Absprache mit der Sachgebietsleitung des Bereiches Asyl/Unterkunft/Betreuung finden regelmäßige Gespräche statt, um zu eruieren, welcher Handlungsbedarf bei der Familie notwendig und zwingend erforderlich ist.

Die Familie ist seit Anfang Februar 2022 nicht mehr in der Gemeinschaftsunterkunft in Rudolstadt, sondern in einer eigenen Wohnung in Bad Blankenburg untergebracht. Auf diese Weise ist die Familie aus einer stressverursachenden Umgebung herausgelöst und für sie ein relativ sicheres und ruhiges Umfeld geschaffen worden.

Nachfolgende Angebote werden im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für traumatisierte Geflüchtete allgemein vorgehalten:

Für psychisch kranke oder belastete Menschen steht grundsätzlich der Sozialpsychiatrische Dienst im Gesundheitsamt des Landkreises zur Verfügung, der im Rahmen der Vorsorge neben der Beratung auch die Vermittlung der Betroffenen in das Regelsystem der Gesetzlichen Krankenversicherung oder in andere Angebote unterstützt beziehungsweise veranlasst.

Die Behandlung psychischer Erkrankungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, unter anderem von posttraumatischen Belastungsstörungen, erfolgt im ambulanten Bereich durch niedergelassene Ärzte und psychologische Psychotherapeuten (eine entsprechende Spezialisierung auf Traumatherapie kann direkt bei den Psychotherapeuten oder bei der kassenärztlichen Vereinigung Thüringen angefragt werden) und im stationären Bereich durch das "Zentrum für seelische Gesundheit - Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin" der Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" in Saalfeld mit angeschlossenen psychiatrischen Tageskliniken in Saalfeld und Rudolstadt sowie einer psychiatrischen Institutsambulanz (PIA); darüber hinaus in der Klinik Bergfried Saalfeld, die Rehabilitationsmaßnahmen und Krankenhausbehandlung spezialisiert auf Psychosomatik anbietet.

Speziell für die psychosoziale Versorgung von Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen steht das überregionale Angebot "Niederschwellige psychologische und psychosoziale Beratung für seelisch belastete Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen" des Psychosozialen Zentrums (PsZ) in Trägerschaft des "REFUGIO Thüringen e.V." zur Verfügung. Zum Leistungsspektrum des PsZ gehört auch die psychosoziale therapeutische Behandlung an den Standorten Jena und Erfurt. Die Leistung des PsZ erfolgt mit entsprechender Sprachmittlung. Eine weitere Maßnahme für Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen ist eine muttersprachlich und kultursensitive psychosoziale Beratung, die niederschwellig im Rahmen einer Online-Beratung über die Video-Beratungsplattform www.ipso-care.com oder der IPSO-Care-App und bei Bedarf auch persönlich vor Ort durch den Träger IPSO gGmbH angeboten wird. Der Träger hält an verschiedenen Standorten im Freistaat Thüringen, unter anderem in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Saalfeld, sogenannte IPSO-Care-Points vor, über die Betroffene Zugang zum oben genannten Angebot in ihrer Sprache erhalten.

Adams
Minister